Katholische
Kirchengemeinde
St. Margareta

Institutionelles Schutzkonzept St. Margareta, Düsseldorf

Beauftragt von:
Msgr. Oliver Boss, leitender Pfarrer

Beraten von:
Sabine Willems, Verwaltungsleiterin
Katharina Hiester, Präventionsfachkraft

Mitarbeit im Lenkungskreis:
Maike Braun – Bücherei
Andreas Budnik – Pfarrgemeinderat
Markus Herz – Pastoralreferent
Christoph Krings – Kirchenvorstand
Stephanie Müller – Pastoralreferentin
Renate Müller – Koordination Familienzentrum
Angelika Kehren – Kita St. Ursula
Nicole Vetten – Gerricusstift
Boris Schmitz – Kaplan
Klaus Wallrath – Chorschule

Textbearbeitung und Gestaltung:
Andrea Osche Grafikdesign – www.a-osche.de

Kontaktaufnahme bei Interesse an der Nutzung von Inhalten der Broschüre in einer anderen Kirchengemeinde erbeten mit: Sabine Willems, willems@st-margareta.de

Inhaltsverzeichnis

Seite	3	Vorwort
	5	1. Risikoanalyse
	7	2. Beratungs- und Beschwerdewege
	8	2.1 Jugend
	9	2.2 Erstkommunionkatechese
	10	2.3 Kindertagesstätten
	12	2.4 Chorschule
	13	2.5 Bücherei
	13	2.6 Gerricusstift
	15	3. Personalauswahl/Aus- und Fortbildung/Erweitertes Führungszeugnis
	19	4. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung
	21	5. Qualitätsmanagement
	23	6. Abschluss
		7. Anlagen
	24	7.1 Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Margareta
	28	7.2 Verhaltenskodex Jugend
	32	7.3 Verhaltenskodex Erstkommunionkatechese
	36	7.4 Verhaltenskodex für die Mitarbeiter der Kindertagesstätten
	40	7.5 Verhaltenskodex für die Mitarbeiter der Chorschule St. Margareta
	45	7.6 Verhaltenskodex Gerricusstift
	50	7.7 Übersicht zu Präventions-Schulungen und Vertiefungsveranstaltungen
	54	7.8 Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter
	56	7.9 Aushang der Notfall und Beschwerdenummern/Kontaktpersonen

Grafik angelehnt an das Schaubild der Präventionsstelle des Erzbistums Köln

Vorwort

Unsere Pfarrei St. Margareta im Düsseldorfer Osten zeichnet sich durch ein sehr aktives und vielfältiges Gemeindeleben aus. Zahlreiche Einrichtungen, Angebote und Initiativen sprechen vor allem Kinder und Jugendliche, Familien und Senioren rund um die sieben Kirchtürme an. Ein besonderer Schwerpunkt im kirchlichen Leben war immer schon und ist bis heute die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
Die Kirchengemeinde ist Trägerin von sechs Kindertageseinrichtungen; in Kommunion- und Firmkatechese werden Kinder und Jugendliche projekthaft auf den Empfang der Sakramente vorbereitet; die Chorschule an St. Margareta führt Woche für Woche eine große Zahl von singbegeisterten jungen Menschen in verschiedenen Gruppen zusammen; Messdiener und Pfadfinder treffen sich zu wöchentlichen Gruppenstunden, Aktionen und Fahrten; im Gerricusstift können die Bewohnerinnen und Bewohner auf die sorgende und pflegende Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertrauen.
Die engagierte Arbeit in den verschiedenen Bereichen ist von einer inneren Grundhaltung der Wertschätzung und des Respekts getragen. Sie erwächst aus dem Anspruch des christlichen Menschenbildes, der in jedem Menschen ein Abbild Gottes erblickt. Diesem hohen Anspruch sollen sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Kirchengemeinde verpflichtet wissen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist das Ergebnis einer monatelangen, sorgfältigen Risikoanalyse sowie der Vereinbarung von Maßnahmen, die auf den einzelnen Feldern im Umgang mit Schutzbefohlenen und hilfebedürftigen Erwachsenen greifen. Ein reger Austausch der Verantwortlichen und zahlreicher Mitarbeiter liegt ihm zugrunde und hat bereits zu einer neuen Sensibilisierung für das wichtige Thema der Prävention beigetragen. Eine Selbstauskunftserklärung und konkrete Verhaltenskodizes werden künftig von allen haupt- und ehrenamtlich Engagierten eingefordert. Was eigentlich im kirchlichen Raum selbstverständlich sein sollte, beklagenswerterweise aber in der Vergangenheit nicht immer und überall sorgfältig genug beachtet wurde, liegt nun in einem Konzept überprüfbar vor.

Papier ist geduldig – Die zugegebenermaßen oft trockenen Sätze sind mit einer lebendigen Haltung der Achtsamkeit in allen Bereichen zu füllen, in denen Kinder und Jugendliche unserer Obhut und Sorge anvertraut sind. Das Schutzkonzept ist ein wichtiger Baustein, an dem wir uns als Pfarrgemeinde künftig messen lassen müssen. Allen, die an dessen Erarbeitung mitgewirkt haben, spreche ich meinen sehr herzlichen Dank aus.

Msgr. Oliver Boss, Pfarrer

Anmerkung:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir in den folgenden Texten weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

1.

Risikoanalyse

Zur Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes wurde zunächst ein Lenkungskreis gebildet, der sich während des weiteren Prozesses in sechs Arbeitsgruppen aufteilte. Diese Arbeitsgruppen, im vorliegenden Konzept aufgeführt unter den Punkten 2.1 – 2.6, nahmen zunächst eine Risikoanalyse vor, teilweise mit Unterstützung der Präventionsfachkraft. Als Grundlage dienten die Fragen, die von der Präventionsstelle des Erzbistums Köln zur Risikoanalyse herausgegeben wurden. Den Gruppierungen entsprechend erfolgte noch eine Anpassung oder Erweiterung, wobei unterschiedliche Risiken in den einzelnen Arbeitsgruppen identifiziert und analysiert wurden. Die daraus resultierenden, neu zu treffenden Maßnahmen bzw. Richtlinien fanden Aufnahme in die einzelnen Verhaltenskodizes. Darüber hinaus offenbarten sich weitere Risiken, die jedoch nicht unmittelbar im Rahmen des Schutzkonzeptes bearbeitet werden können. Ihnen widmen sich die Arbeitsgruppen gesondert.

2.

Beratungs- und Beschwerdewege

Im nächsten Schritt der Bearbeitung der Risikoanalyse befassten sich die einzelnen Arbeitsgruppen mit den Beratungs- und Beschwerdewegen. Dabei wurden schon bestehende Systeme auf Grundlage des Informationsmaterials der Präventionsstelle des Erzbistums Köln überprüft sowie in einigen Arbeitsgruppen erstmals eindeutige, geregelte Beschwerdewege installiert. Die einzelnen Ergebnisse sind nachfolgend nach Arbeitsgruppen aufgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen zu unterschiedlich detaillierten Ausführungen der Beratungs- und Beschwerdewege geführt hat.

2.1

Jugend

Die Kinder- und Jugendarbeit in St. Margareta teilt sich in verschiedene Gruppierungen auf: allgemeine Jugendarbeit, Leiterrunde, Messdiener, Pfadfinder und Kolpingjugend. Daneben existieren strukturierte Ferienbetreuungen in Form von „Düsselferien“ und Sommerfahrten.

Es gibt einen vereinbarten Beratungs- und Beschwerdeweg unter Beachtung der Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Dabei sind entscheidende Faktoren, dass die Kinder, die Jugendlichen und deren Eltern die zuständige Leitung kennen und als Ansprechpartner wahrnehmen. Es gibt Elternabende bzw. Informationsbriefe. Nach durchgeführten Aktionen/Fahrten finden Reflexionsrunden statt. Dabei wird auf eine Mischung aus Methoden geachtet, die sowohl direkte als auch anonyme Rückmeldungen zulassen. Alle Rückmeldungen werden schriftlich festgehalten und in die Planung für weitere Aktionen/Fahrten einbezogen.

Bei vorhandenen Konflikten wird zunächst mit der betroffenen Person ein Gespräch geführt. Dies findet in keinem Fall in einer Gruppensituation mit anderen Teilnehmern statt, sondern nur in Gegenwart von mindestens zwei Leitern und dem betroffenen Kind/Jugendlichen. Der Konflikt wird im Anschluss noch einmal in der Leiterrunde thematisiert. Findet sich keine Lösung, wird der Konflikt mit dem zuständigen hauptamtlichen Seelsorger besprochen.

2.2

Erstkommunionkatechese

Die Kirchengemeinde St. Margareta bereitet jährlich bis zu 180 Kinder im Alter von 8 – 10 Jahren (gewöhnlich 3. Schuljahr) in der Zeit von November bis April/Mai des Folgejahres auf den Empfang der Hl. Kommunion vor. Elemente für die Kinder sind sieben „Katechesen" an bis zu sechs Orten sowie ein „Tag der Versöhnung" an drei Orten zur Vorbereitung auf den Empfang der Beichte. Die inhaltliche und organisatorische Leitung der Erstkommunionkatechese wird von zwei hauptamtlichen pastoralen Diensten des Seelsorgeteams St. Margareta wahrgenommen. Die Leitung der Kindergruppen liegt in den Händen von insgesamt bis zu 30 ehrenamtlichen Katecheten. Weitere hauptamtliche pastorale Dienste aus dem Seelsorgeteam der Kirchengemeinde unterstützen nach Bedarf die Durchführung an den einzelnen Orten.

In einem Beschwerde- und/oder Konfliktfall übernimmt jeweils die nächst höhere Ebene die Verantwortung und interveniert, wenn sie über ein Fehlverhalten informiert wird: Zunächst sind die jeweiligen Katecheten der Gruppe die Ansprechpartner der Kinder. Den Katecheten steht an den jeweiligen Orten der Erstkommunionkatechese während der Durchführung der Katechesen ggf. ein Elternteil, immer jedoch ein hauptamtlicher Seelsorger zur Verfügung, demgegenüber etwaige Konflikte unmittelbar angesprochen und in der Folge angegangen werden können. Auch Eltern können sich in einem Beschwerde- und/oder Konfliktfall an diese Seelsorger wenden. Konflikte, die nicht sofort gelöst werden können und einen höheren Grad an Kommunikation mit den Beteiligten und/oder einen größeren Zeitaufwand benötigen, werden an die beiden zuständigen leitenden Seelsorger der Erstkommunionkatechese weitergeleitet. Diese nehmen dann innerhalb der nächsten drei Werktage Kontakt mit den Beteiligten auf.

2.3

Kindertagesstätten

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte hat den Blick auf die unterschiedlichen Personengruppen – Kinder, Eltern, und Mitarbeiter gerichtet, da diese aus jeweils unterschiedlichen Haltungen heraus agieren bzw. unterschiedliche Möglichkeiten brauchen, um beispielsweise eine Beschwerde vorzutragen.

In einem ersten Schritt wurde definiert, was unter einer Beschwerde zu verstehen ist. Dabei wurde zwischen einer Beschwerde bzgl. eines Streites (Konflikt zwischen zwei Personen) und einer die tägliche pädagogische Arbeit betreffend unterschieden. (Durch Beobachtungen erlangt der Mitarbeiter Kenntnis von Situationen, die das weitere Vorgehen und Handeln bestimmen, z. B. ein Baby weint, weil es gewickelt werden muss.) In Abgrenzung zu einer Beobachtung wird eine Beschwerde immer aktiv von einer Person vorgetragen.

In den Einrichtungen gibt es z. Zt. unterschiedliche Arten, wie das Beschwerdemanagement organisiert ist. In den Kindertagesstätten ist es entsprechend in den Konzeptionspunkten Partizipation, Prävention, Rechte der Kinder subsumiert. Für die Eltern gibt es in jeder Einrichtung einen Briefkasten, über den die Eltern ihre Beschwerden mitteilen können. Ein einheitliches Beschwerdemanagement für alle Einrichtungen wird aktuell noch erarbeitet.

In der Regel können alle Beteiligten ihre Beschwerde mündlich oder schriftlich mitteilen. Dabei werden für die Kinder Wege gesucht, wie sie sich „schriftlich“ äußern können, etwa durch den Einsatz von Smiley-Bildern zur Stimmungslage. Hier ist besonders die Grenze zwischen Beobachtung eines Verhaltens und einer Beschwerde sehr schwimmend. Auch die

Vermittlung von „Kinderpatenschaften“ (Groß hilft Klein) kann hilfreich sein. Besonders für Kinder ist es wichtig, dass es eine Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens gibt (Verhaltenskodex) und ihnen dies auch regelmäßig vorgelebt wird.

Jede Einrichtung bietet Möglichkeiten an, die genutzt werden können. Beispielsweise sind Vertrauenspersonen/Bezugspersonen der Kinder, Mitarbeiter, der Elternbeirat, der Rat der Tageseinrichtung oder Trägervertreter jederzeit ansprechbar.

In der Praxis haben sich vier Stufen herauskristallisiert, wie eine Beschwerde bearbeitet wird:
Sammeln/Klären der Fakten – Lösungsvorschläge sammeln/suchen – Abstimmung, welche Lösung angestrebt werden soll, Konsens finden – Reflexion, ob die Lösung sinnvoll war.

Kommunikation ist beim Finden von Konfliktlösungen zwischen Kindern, Eltern und Mitarbeitern der wichtigste Schritt. Dabei gilt es auch, – gerade bei Beschwerden von Kindern untereinander – Dinge auszuprobieren, Projekte zu erarbeiten, Rollenspiele einzusetzen, Medien zu nutzen oder auch Umfragen zu starten.

Bei Beschwerden von Eltern kann es hilfreich sein, umfangreiche Recherchen anzustellen, etwa durch die Nutzung von Medien, Umfragen und Statistiken.
Bei Beschwerden von Mitarbeitern legt die Leitung Wert auf eine erste Klärung innerhalb der Kindertagesstätte, bevor externe Personen eingeschaltet werden. Dabei kommen Methoden wie die kollegiale Beratung zum Einsatz.

2.4

Chorschule

Der Chorschule der Kirchengemeinde St. Margareta ist es daran gelegen, den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie deren Angehörigen bei Sorgen, Konflikten, Beschwerden oder Veränderungswünschen offen zu begegnen und ihnen Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen. Dazu ist sie bemüht, vielfältige, transparente und verbindliche Beschwerdewege einzurichten, um eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen.

„Kummerkästchen“

Um den Kindern und Jugendlichen eine niederschwellige Möglichkeit zu bieten, Sorgen und Probleme, aber auch Wünsche, Anregungen und Kritik diskret zu äußern, wird bei jeder Probe an einem festen Ort ein „Kummerkästchen“ aufgestellt.

Für den Gebrauch des „Kummerkästchens“ werden klare Regeln aufgestellt, die mit den Kindern und Jugendlichen besprochen werden. Dies soll verhindern, dass es für Scherze, Beleidigungen etc. missbraucht wird. Die Leerung erfolgt einmal im Monat durch einen Mitarbeiter des Chorleiterteams zusammen mit dem Chorschulsprecher. Der Inhalt wird gesichtet und bearbeitet.
Auf dem Kästchen befinden sich die Telefonnummern der internen Ansprechpartner sowie geeigneter Beratungsstellen.

Ansprechpartner

Pro Chorschulgruppe werden zwei Sprecher (m/w/d) gewählt, die als Ansprechpartner für die Chorgruppenkinder fungieren.

Als Ansprechpartner für alle Kinder und Jugendlichen der Chorschule und auch für die Chorgruppensprecher werden zwei Chorschulsprecher (m/w/d – evtl. ältere Jugendliche aus der Jugendkantorei) gewählt.
Aus der Elternschaft werden zwei Elternvertreter (m/w/d) gewählt. Sie sind Ansprech- und Vermittlungspartner für die Eltern und auch für alle Kinder und Jugendlichen der Chorschule.
Die Chorschulsprecher, die jeweiligen Elternvertreter und der verantwortliche Seelsorger als interner Ansprechpartner stellen sich den Kindern vor und geben bekannt, wie sie erreichbar sind.

2.5

Bücherei

In den beiden Büchereien steht eine Box für Anregungen/ Beschwerden, die vom jeweiligen Mitarbeiter am Öffnungstag der Bücherei geleert wird.

2.6

Gerricusstift

Das Gerriucsstift hat ein eigenes Qualitätshandbuch. Dort ist unter Punkt 4.8.2/1 die Zuständigkeit und die Vorgehensweise im Umgang mit internen und externen Beschwerden geregelt. An gleicher Stelle wird auch eine Statistik über auftretende Beschwerden geführt, welche quartalsweise vorgestellt und besprochen wird. Die ausführlich beschriebene Vorgehensweise ist im Qualitätshandbuch nachlesbar.

3.

Personalauswahl/Aus- und Fortbildung/ Erweitertes Führungszeugnis

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Schutzkonzeptes sind die Regelungen zur Personalauswahl und zur Aus- und Fortbildung sowie die Rahmenbedingungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses überarbeitet worden.

Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate sein darf. Ausnahme hierzu bildet das Gerricusstift, dort müssen die Mitarbeiter ein (einfaches) Führungszeugnis vorlegen. Zu Beginn der Tätigkeit muss außerdem der Verhaltenskodex inklusive der Selbstauskunftserklärung unterschrieben werden.

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Köln festgelegt. Die empfohlene Schulungsdauer orientiert sich an der Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Die Tabelle ist in der Anlage 7.7, Seiten 50 – 53 einsehbar.

Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, sind verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Köln festgelegt. Die empfohlene Schulungsdauer orientiert sich an der Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Die Tabelle ist in der Anlage 7.7, Seiten 50 – 53 einsehbar. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde und unterzeichnet diesen. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

Ferner sind ehrenamtliche Mitarbeiter verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis bei der Präventionsstelle des Bistums einzureichen und hierüber im Pastoralbüro den entsprechenden Nachweis zu hinterlegen, soweit die jeweilige Tätigkeit dies nach den Vorgaben der Präventionsstelle erfordert.

Welche ehrenamtlichen Mitarbeiter zum Einreichen eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, ist der Tabelle in der Anlage 7.8, Seite 55 zu entnehmen. Auch dieser Nachweis muss alle fünf Jahre erneut eingereicht werden.

Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und zum Versand des erweiterten Führungszeugnisses an die Präventionsstelle des Bistums stellt das Pastoralbüro bereit. Die Unterlagen werden von den jeweiligen Verantwortlichen der Gruppierungen verteilt.

Aus- und Fortbildungen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten. Sie finden in der Regel in Kooperation mit den Katholischen Bildungswerken statt oder werden von der Pfarrgemeinde selbst angeboten.

Personalauswahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Kirchengemeinde. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden.
Die Bewerber werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Kirchengemeinde hingewiesen.

Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit auf eine Kultur der Achtsamkeit sowie auf die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hingewiesen.

4.

Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung

Ein essenzieller und notwendiger Bestandteil des Schutzkonzeptes sind Verhaltenskodizes für die einzelnen Gruppierungen, die zu Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Dabei gehört es zu den Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums Köln (einsehbar im Internet), Verhaltensgrundsätze für die folgenden Bereiche zu erstellen: Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Disziplinarmaßnahmen und Verhalten auf Freizeiten und Reisen. Als Ergebnis aus der partizipativen Erarbeitung in den einzelnen Arbeitsgruppen entstanden sechs Kodizes: ein allgemeiner Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Margareta sowie jeweils ein Kodex speziell für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Bereichen Jugendarbeit, Erstkommunionkatechese, Kindertagesstätte, Chorschule und Gerriucsstift. Die Kodizes wurden noch um die Selbstauskunftserklärung, die eine Vorgabe seitens der Präventionsstelle darstellt, ergänzt. Alle Kodizes sind im Anhang einsehbar. Sie werden ab dem 01. 03. 2019 von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterzeichnet sowie bei Neueinstellung zur Unterschrift vorgelegt.

1

5.

Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgestellt. Bei Neueinstellungen bzw. Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird vom jeweiligen Verantwortlichen sichergestellt, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen bzw. alle in diesem Konzept genannten Unterlagen unterschrieben sind und die notwendigen Schulungen besucht wurden.

Die Präventionsordnung des Erzbistums Köln sieht vor, das Schutzkonzept alle fünf Jahre zu überprüfen. Im Zuge dessen werden Neuerungen eingearbeitet und veränderte Prozesse berücksichtigt. Das vorliegende Konzept wird daher 2024 erneut einer Prüfung unterzogen und angepasst. Sollten sich in der Zwischenzeit Abläufe und Prozesse grundlegend ändern oder sollte ein Verdachtsfall eintreten, erfolgt dem Zeitpunkt des Anlasses entsprechend eine vorzeitige Überprüfung.

6.

Abschluss

Das Institutionelle Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinde St. Margareta wurde vom Kirchenvorstand beschlossen und von Msgr. Oliver Boss als leitendem Pfarrer in Kraft gesetzt. Damit ist das Konzept für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter verbindlich. Das Konzept wurde an Frau Manuela Röttgen, Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln, übergeben.

7.1

Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Margareta

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Margareta, die in ihrem Tätigkeitsfeld in der Kirchengemeinde Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Er dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Voraussetzung, dass eine Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt werden kann. Das Dokument wird datenschutzkonform in den Akten der Kirchengemeinde aufbewahrt. Zielsetzung einer solchen Erklärung ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen an erste Stelle zu setzen und eine Haltung zu etablieren, bei der Bedürfnisse und Grenzen respektiert werden. Wenn Situationen entstehen, die von den unten aufgeführten Regelungen abweichen müssen, dann ist dies transparent für alle Beteiligten zu erklären und in jedem Fall mit der verantwortlichen Leitung/dem Hauptamtlichen zu besprechen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander.
- Alle Erwachsenen gehen mit Kindern und Jugendlichen altersgerecht und dem Kontext entsprechend angemessen um.
- Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde arbeiten, spielen, zusammentreffen etc., geschieht das in Räumlichkeiten der Gemeinde und in einer offenen Atmosphäre. Die Räumlichkeiten sind zu jeder Zeit für andere zugänglich. Räume innerhalb eines Gebäudes werden während ihrer Nutzung nicht abgeschlossen.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen sehr ernst und respektieren diese. Wir überlassen den Kindern die Grenzziehung bei der Gestaltung von Nähe.
- Spiele, Arbeitsmethoden und Übungen sind so zu gestalten, dass die Kinder kein Angstempfinden haben und keine Grenzüberschreitungen stattfinden.

- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen große Nähe suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, weist aber auf eine angemessene Distanz hin.
- Zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen dürfen keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen bestehen. Rollenschwierigkeiten (aufgrund von familiären Situationen oder bereits vorher bestandenen Freundschaften) werden im Vorfeld klar kommuniziert. Es gibt keine individuellen Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Minderjährigen.

Sprache und Wortwahl

- Erwachsene sind sich ihrer Rolle als Vorbild bei Sprache und Wortwahl bewusst.
- Sexualisierte Sprache in Form von Bemerkungen und Bloßstellungen wird in keinem Zusammenhang verwendet und auch unter den Kindern nicht geduldet. Erwachsene schreiten ein, falls Kinder sprachliche Grenzverletzungen begehen.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich selber verbal aufgrund ihres Alters noch nicht ausreichend ausdrücken können.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an die gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und Nutzung von Filmen, Fotos etc. (Rechte am Bild, Altersfreigaben, etc.). Medien, die wir mit Kindern und Jugendlichen nutzen oder zur Verfügung stellen, sind altersgerecht.
- Bei Veröffentlichung von Fotos in den Print- oder Onlinemedien der Kirchengemeinde wird vorab eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt. Es werden keine Fotos von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Print- oder Onlinemedien der Kirchengemeinde veröffentlicht (z. B. in sozialen Netzwerken).
- Kinder und Jugendliche dürfen mit privaten Handys, Kameras usw. nicht ohne vorherige Zustimmung der Kinder und Jugendlichen fotografiert oder gefilmt werden. Dies darf nur im Kontext der Gemeindeaktivitäten passieren und auch nur der Dokumentation von Gemeindeaktivitäten dienen.
- Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken bewusst.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakt ist sehr sensibel zu handhaben und nur für die Dauer oder zum Zweck einer Versorgung, wie z. B. erste Hilfe, Trost und Pflege, oder bei pädagogischen und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Arbeitsmethoden erlaubt.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von den Kindern und Jugendlichen ausgehen und von den Erwachsenen in einem vertretbaren Rahmen zugelassen werden.

Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ist jederzeit zu achten.
- Wir bieten Hilfestellung ausschließlich auf freiwilliger Basis und mit Einverständnis an, z. B. beim Ankleiden oder bei der Begleitung kleiner Kinder zur Toilette.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Kinder und Jugendliche entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und verändern zu können. Mit Fehlern wird von allen Seiten sehr offen und konstruktiv umgegangen.
- Bei einer Konfliktlösung hören wir allen Seiten zu. Bei einer Ermahnung bleiben wir freundlich, sachlich und versuchen, ein Gespräch auf Augenhöhe zu führen.
- Disziplinarmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen werden von den Verantwortlichen fair, transparent, altersgemäß und dem Fehlverhalten angemessen angewendet. Je nach Fehlverhalten und anschließender Sanktion suchen wir im Nachgang das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.
- Sogenannte Mutproben sind nicht gestattet.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Freizeiten und Reisen werden Kinder und Jugendliche, wenn möglich, von einer ausreichenden Anzahl qualifizierter erwachsener Bezugspersonen, im Idealfall von Frauen und Männern, begleitet.
- Qualifizierte Erwachsene, die Kinder und Jugendliche auf Fahrten und Reisen begleiten, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, eine Präventionsschulung besucht sowie den vorliegenden Verhaltenskodex inklusive Selbstauskunftserklärung unterschrieben.

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.
Wenn ich in der Kirchengemeinde St. Margareta ein grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten oder einen Missbrauch wahrnehme, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handele ruhig und konfrontiere den Beschuldigten nicht mit meiner Vermutung! Ich beobachte das Kind/den Jugendlichen und kann es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies tue ich, ohne Druck auf das Kind/den Jugendlichen auszuüben.
Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/dem Jugendlichen nicht, dass ich über alles Anvertraute schweigen werde, da ich das Versprechen eventuell nicht halten kann.
Das beobachtete Verhalten/die beobachtete Situation protokolliere ich und hole mir ggf. Rat ein bei

- einer Kinderschutzfachkraft oder der Präventionsfachkraft (Informationen zu den Ansprechpersonen sind auf der Homepage/auf den Aushängen der Kirchengemeinde zu finden.) oder einer anderen haupt- oder ehrenamtlichen Person, die eine Präventionsschulung besucht hat.
- Wenn ich anonym oder außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, finde ich Ansprechpersonen und Telefon-

nummern/Kontaktdaten auf den Aushängen in den Gebäuden der Kirchengemeinde sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde www.st-margareta.de.

- Das Ergebnis der Beratung werde ich ebenfalls protokollieren.

Bei begründetem Verdacht verhalte ich mich wie folgt:

Ich verpflichte mich, bei Verdacht von übergriffigem Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Margareta in Düsseldorf, eine der **beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln** zu informieren:

Diplom-Psychologin Hildegard Arz, Telefon 01520 1642234, hildegard.arz@erzbistum-koeln.de

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Dohmen, Telefon 01520 1642126, hans.dohmen@erzbistum-koeln.de

Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Telefon 01520 1642394, emil.naumann@erzbistum-koeln.de

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgerecht in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte vorab erkläre.

Die drei genannten Ansprechpersonen sind unabhängige Ansprechpersonen, die vom Erzbistum Köln beauftragt sind, eine erste fachliche Einschätzung vorzunehmen und dann ggf. die weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat – in Person des Interventionsbeauftragten – einzuleiten. Der genaue Verfahrensablauf ist auf der Internetseite der Präventionsstelle nachlesbar: https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html

7.2

Verhaltenskodex Jugend

Der Verhaltenskodex der Kinder- und Jugendarbeit beschreibt die klaren spezifischen Regeln im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in unserer Obhut. Diese sogenannten Regeln sollen allen haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Orientierung geben. Die Akteure der Kinder- und Jugendarbeit haben sich in verschiedenen Stufen und Zusammentreffen darauf verständigt, dass es einen gemeinsamen Verhaltenskodex geben wird, welcher eine verbindliche Orientierung darstellt.

Haltung zu unserer haupt- und ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- Das oberste gemeinsame Ziel ist es, eine offene und transparente Arbeit zu leisten, die nicht zulassen darf, dass Kinder in unseren Räumen gefährdet werden können oder sich gar bedroht fühlen müssen.
- Kinder und Jugendliche in unserer Obhut sollen das Gefühl vermittelt bekommen, dass sie in all ihrer jeweiligen Individualität gottgewollte und geliebte Menschen sind.
- Unsere besondere Haltung dabei ist, stets achtsame und zuhörende Begleiter zu sein, die die Wünsche und Grenzen der uns anvertrauten Minderjährigen wahrnehmen und verstehen.
- Unsere individuell konzipierten Räume und Angebote sollen daher eine gewollt anregende und motivierende Umgebung bieten, um sich selbstbewusst entwickeln zu dürfen.
- Dabei ist es von großer Bedeutung, die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig zu nutzen, und das ganz selbstverständlich in den unterschiedlichen Räumen und Gruppierungen unserer Kirchengemeinde St. Margareta.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent begründet und bekanntgemacht werden.

Aus diesem Verständnis heraus

- respektiere und wahre ich die individuellen Grenzen anderer und kommentiere diese nicht abfällig.
- teile ich mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.
- halte ich mich mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten auf und achte darauf, dass niemand eingeschlossen wird bzw. sich einschließt.
- bin ich zu keiner Zeit/in keiner Situation alleine mit nur einem Kind oder einem Jugendlichen.
- baue ich zu Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Vertrauensverhältnisse, herausgehobene Freundschaften oder familiäre Beziehungen auf. Eigene und beobachtete Rollenschwierigkeiten und -konflikte (z. B. bei familiären Verbindungen) spreche ich an.
- weise ich Kinder und Jugendliche, die unangemessen große Nähe zu mir suchen, freundlich auf eine angemessene Distanz hin und fordere diese ein.
- thematisiere ich Grenzverletzungen und übergehe sie nicht.
- achte ich bei Spielen und Arbeitsmethoden auf einen angemessenen Körperkontakt, habe ich bei der Auswahl die Gruppe im Blick und thematisiere vor der Durchführung ggf. die Wahrung persönlicher Grenzen.
- umarme ich Kinder und Jugendliche (z. B. zur Begrüßung und Verabschiedung) nur dann, wenn die Initiative von den Kindern und Jugendlichen ausgeht.

Sprache und Wortwahl

Wir verwenden in der Kinder- und Jugendarbeit keine abwertende Sprache.

Aus diesem Verständnis heraus

- achte ich auf eine altersgerechte Sprache und Wortwahl.
- verzichte ich auf eine grenzverletzende, das heißt sexualisierte, sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache, auf Bloßstellungen und auf abfällige Bemerkungen.
- spreche ich Personen grundsätzlich mit Vornamen an. Spitznamen verwende ich nur mit Zustimmung der betroffenen Person.
- schreite ich bei sprachlichen Grenzverletzungen ein und beziehe Position.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir achten das Recht am Bild und achten darauf, dass Heranwachsende nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen. Wir holen uns von den Eltern bei geplanter Veröffentlichung von Bildern oder Videos vorab eine schriftliche Zustimmung ein.

Aus diesem Verständnis heraus

- halte ich mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und Nutzung von Filmen, Videos und Fotos (z. B. Altersfreigabe, Recht am Bild, Urheberrecht).
- halte ich mich an die gültigen Datenschutzbestimmungen.
- achte ich bei Kommentaren auf selbst betriebenen Seiten sozialer Netzwerke auf eine respektvolle Ausdrucksweise und lösche ggf. Kommentare.

Beachtung der Intimsphäre

Aus diesem Verständnis heraus

- wahre ich die Intimsphäre anderer Personen.
- leiste ich Hilfestellungen (z. B. beim Ankleiden) nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen und kläre dies, wenn möglich, vorher mit den Erziehungsberechtigten ab.
- ziehe ich mich nicht vor Kindern und Jugendlichen um, gehe ich nicht mit ihnen gemeinsam auf Toilette und dusche separat.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen bleiben „im Rahmen". Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

Aus diesem Verständnis heraus

- achte ich darauf, dass Geschenke oder Belohnungen transparent vergeben werden, abgelehnt werden können und nicht an Gegenleistungen geknüpft sind.
- achte ich darauf, dass sich Geschenke oder Belohnungen an bzw. durch Ehrenamtliche in einem angemessenen und eher niedrigen finanziellen Rahmen bewegen.
- pflege ich im Allgemeinen einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken und Belohnungen.

Disziplinarmaßnahmen

Wir fördern eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um.

Aus diesem Verständnis heraus

- fördere ich eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können und mit Fehlern konstruktiv umgegangen wird.
- begegne ich Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und ermahne in sachlichem Tonfall.
- achte ich bei Disziplinarmaßnahmen darauf, dass sie dem Fehlverhalten angemessen, dem Alter entsprechend sowie transparent und fair sind. Diese werden im Leitungsteam abgesprochen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.

Verhalten bei Gruppenstunden, Ausflügen, Tagesaktionen, Lagern und Fahrten

- Ich achte auf eine geschlechtersensible Denkweise, z. B. bei der Gruppeneinteilung oder bei der Auswahl und Bezeichnung sanitärer Anlagen.
- Ich achte darauf, dass Leitende und Teilnehmende sowie Teilnehmende unterschiedlichen Alters und Geschlechts nur mit persönlichem Einverständnis und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam in einem Zelt bzw. Raum schlafen.
- Ich achte darauf, dass sich das Team der Betreuungspersonen gemischtgeschlechtlich zusammensetzt.

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB)

oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.
Wenn ich in der Kirchengemeinde St. Margareta ein grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten oder einen Missbrauch wahrnehme, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handele ruhig und konfrontiere den Beschuldigten nicht mit meiner Vermutung! Ich beobachte das Kind/den Jugendlichen und kann es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies tue ich, ohne Druck auf das Kind/den Jugendlichen auszuüben.
Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/dem Jugendlichen nicht, dass ich über alles Anvertraute schweigen werde, da ich das Versprechen eventuell nicht halten kann.
Das beobachtete Verhalten/die beobachtete Situation protokolliere ich und hole mir ggf. Rat ein bei

- einer Kinderschutzfachkraft oder der Präventionsfachkraft (Informationen zu den Ansprechpersonen sind auf der Homepage/auf den Aushängen der Kirchengemeinde zu finden.) oder einer anderen haupt- oder ehrenamtlichen Person, die eine Präventionsschulung besucht hat.
- Wenn ich anonym oder außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, finde ich Ansprechpersonen und Telefonnummern/Kontaktdaten auf den Aushängen in den Gebäuden der Kirchengemeinde sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde www.st-margareta.de.
- Das Ergebnis der Beratung werde ich ebenfalls protokollieren.

Bei begründetem Verdacht verhalte ich mich wie folgt:

Ich verpflichte mich, bei Verdacht von übergriffigem Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Margareta in Düsseldorf, eine der **beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln** zu informieren:

Diplom-Psychologin Hildegard Arz, Telefon 01520 1642234, hildegard.arz@erzbistum-koeln.de

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Dohmen, Telefon 01520 1642126, hans.dohmen@erzbistum-koeln.de

Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Telefon 01520 1642394, emil.naumann@erzbistum-koeln.de

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgerecht in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte vorab erkläre.

Die drei genannten Ansprechpersonen sind unabhängige Ansprechpersonen, die vom Erzbistum Köln beauftragt sind, eine erste fachliche Einschätzung vorzunehmen und dann ggf. die weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat – in Person des Interventionsbeauftragten – einzuleiten. Der genaue Verfahrensablauf ist auf der Internetseite der Präventionsstelle nachlesbar: https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html

7.3

Verhaltenskodex Erstkommunionkatechese

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der seelsorglichen, insbesondere katechetischen Arbeit mit Erstkommunion-Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus, vor allem dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Abgesehen von dem in vielen Fällen vorhandenen verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen Katecheten und ihren eigenen Kindern innerhalb einer Erstkommuniongruppe gelten für den Bereich der Erstkommunionkatechese diese Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Spiele, Arbeitsmethoden, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext entsprechend angemessen zu sein.

Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson zur Voraussetzung, d. h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Abgesehen von dem in vielen Fällen vorhandenen verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen Katecheten und ihren eigenen Kindern innerhalb einer Erstkommuniongruppe gelten für den Bereich der Erstkommunionkatechese diese Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein. Für den Bereich der Erstkommunionkatechese gelten diese Verhaltensregeln:

- Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Auswahl sämtlicher Materialien und Medien (z. B. Bilder, Kopiervorlagen, Spiele, Texte) muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Für den Bereich der Erstkommunionkatechese gelten diese Verhaltensregeln:

- Sämtliche Materialien und Medien mit pornografischen Inhalten sind in allen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial bzw. Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Auch wenn gemeinsame Fahrten, Ausflüge oder Veranstaltungen mit Übernachtung nicht Teil der Erstkommunionkatechese sind, muss jeder Katechet innerhalb der Gruppenstunden darauf achten, die individuelle Intimsphäre der anvertrauten Minderjährigen, beispielsweise beim Gang zur Toilette, zu respektieren und zu schützen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Katecheten, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Für den Bereich der Erstkommunionkatechese gilt daher diese Verhaltensregel:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Disziplinarmaßnahmen

Falls das Verhalten eines Kindes in der Gruppe konsequentes Handeln notwendig macht, nimmt der Katechet immer zunächst Kontakt mit den zuständigen Seelsorgern auf. Diese führen dann ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Katecheten, um eine Lösung im Sinne der Ziele der Erstkommunionkatechese und in Abwägung sowohl des Wohls der Gruppe als auch der des Kindes zu vereinbaren. Für den Bereich der Erstkommunionkatechese gelten diese Verhaltensregeln:

- Strafen und eigenmächtige Sanktionen von Seiten der Katecheten gegenüber den Erstkommunionkindern sind in der Erstkommunionkatechese verboten.
- Jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ist untersagt.
- Sogenannte Mutproben sind nicht gestattet.

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.
Wenn ich in der Kirchengemeinde St. Margareta ein grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten oder einen Missbrauch wahrnehme, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handele ruhig und konfrontiere den Beschuldigten nicht mit meiner Vermutung! Ich beobachte das Kind/den Jugendlichen und kann es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies tue ich, ohne Druck auf das Kind/den Jugendlichen auszuüben.
Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/dem Jugend-

lichen nicht, dass ich über alles Anvertraute schweigen werde, da ich das Versprechen eventuell nicht halten kann. Das beobachtete Verhalten/die beobachtete Situation protokolliere ich und hole mir ggf. Rat ein bei

- einer Kinderschutzfachkraft oder der Präventionsfachkraft (Informationen zu den Ansprechpersonen sind auf der Homepage/auf den Aushängen der Kirchengemeinde zu finden.) oder einer anderen haupt- oder ehrenamtlichen Person, die eine Präventionsschulung besucht hat.
- Wenn ich anonym oder außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, finde ich Ansprechpersonen und Telefonnummern/Kontaktdaten auf den Aushängen in den Gebäuden der Kirchengemeinde sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde www.st-margareta.de.
- Das Ergebnis der Beratung werde ich ebenfalls protokollieren.

Bei begründetem Verdacht verhalte ich mich wie folgt:

Ich verpflichte mich, bei Verdacht von übergriffigem Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Margareta in Düsseldorf, eine der **beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln** zu informieren:

Diplom-Psychologin Hildegard Arz, Telefon 01520 1642234, hildegard.arz@erzbistum-koeln.de

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Dohmen, Telefon 01520 1642126, hans.dohmen@erzbistum-koeln.de

Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Telefon 01520 1642394, emil.naumann@erzbistum-koeln.de

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgerecht in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte vorab erkläre.

Die drei genannten Ansprechpersonen sind unabhängige Ansprechpersonen, die vom Erzbistum Köln beauftragt sind, eine erste fachliche Einschätzung vorzunehmen und dann ggf. die weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat – in Person des Interventionsbeauftragten – einzuleiten. Der genaue Verfahrensablauf ist auf der Internetseite der Präventionsstelle nachlesbar: https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html

7.4

Verhaltenskodex für die Mitarbeiter der Kindertagesstätten

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Margareta, die in ihrem Tätigkeitsfeld in der Gemeinde Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Er dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Voraussetzung, damit eine Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt werden kann. Das Dokument wird datenschutzkonform in den Akten der Kirchengemeinde aufbewahrt. Zielsetzung einer solchen Erklärung ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen an erste Stelle zu setzen und eine Haltung zu etablieren, bei der Bedürfnisse und Grenzen respektiert werden. Wenn Situationen entstehen, die von den unten aufgeführten Regelungen abweichen müssen, dann ist dies transparent für alle Beteiligten zu erklären und in jedem Fall mit der verantwortlichen Leitung/dem Hauptamtlichen zu besprechen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Bindung ist grundlegend für unsere Bildung und Erziehung.
- Wir bauen keine privaten Freundschaften auf und sprechen keine Einladungen aus.
- Einem privaten Umgang setzen wir Grenzen.
- Mit privaten Beziehungen, die sich schon lange entwickelt haben, gehen wir offen um.
- In die eigene Gruppe nehmen wir keine Kinder von befreundeten Familien auf.
- Während der Vertragslaufzeit beginnen wir keine neuen Freundschaften. (Bei Abweichungen müssen gute Gründe vorliegen, die zumindest im Team transparent gemacht werden.)
- Kinder von Eltern aus dem eigenen Freundes- oder Bekanntenkreis werden nicht bevorzugt.
- Kritisch zu sehen sind Aktionen, die in den privaten Bereich

der Eltern reichen (z. B. Besuch im Garten einer Familie); diese sind möglichst neutral zu halten und müssen pädagogisch sehr gut vertretbar sein. Das Angebot sollte für die gesamte Kita und nicht nur für die einzelne Gruppe gelten.
- Wir tragen angemessene, funktionelle Kleidung, die nicht zu einem unangemessenen Nähe-/Distanzverhalten führt.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakt muss immer vom Kind ausgehen, aktives Handeln vom Mitarbeitern unterbleibt.
- Das Kind entscheidet über die Art und Weise des Kontaktes.
- Wir achten auf Signale und auf die Intimsphäre der Kinder.
- Die Dauer des Kontaktes muss dem Anlass entsprechen.
- Das Handeln stimmen wir auf das Alter der Kinder ab.
- Wir vermeiden Küsse, z. B. bei Umarmung.

Sprache und Wortwahl

- Kosenamen und Spitznamen gehören in das familiäre Umfeld und nicht in die Einrichtung.
- Es wird keine beleidigende oder sexualisierte Sprache benutzt.
- Babysprache und Fäkalsprache haben keinen Platz in der Einrichtung.
- Sprache ist achtsam, wertschätzend, freundlich, respektvoll und hat eine Vorbildfunktion; das gilt auch für die Sprache der Mitarbeiter untereinander.
- Ein „Nein“ von Kindern respektieren wir.
- Die Sprache in der Einrichtung ist Deutsch; unter den Mitarbeitern wird die Nutzung einer Fremdsprache im dienstlichen Zusammenhang vermieden.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Absprachen mit dem Träger bzw. an dessen Vorgaben z. B. in der Datenschutz- und Dienstanweisung.
- Wir haben mit Eltern keinen privaten Kontakt in den sozialen Netzwerken.
- Wir begleiten die Kinder bei der medialen Nutzung und achten darauf, dass keine schädlichen Inhalte zugänglich sind.
- Mediennutzung durch die Kinder geschieht in Begleitung eines Erwachsenen und unter Anleitung/Einführung.
- Eltern dürfen in der Kita keine Bild- oder Tonaufnahmen machen.
- Mitarbeiter machen nur Bild- oder Tonaufnahmen zu Dokumentationszwecken
- und nutzen diese nicht im privaten Bereich.
- Bei gemeinschaftlichen Aktionen machen wir auf den Datenschutz per Aushang bzw. im Zuge der Einladung aufmerksam.
- Werbung wird kontrolliert, transparent, reflektiert und hinterfragt eingesetzt.

Beachtung der Intimsphäre

- Beim Wickeln, Umkleiden, Toilettengang und Schlafen sind wir besonders achtsam; wir achten auch darauf, dass Eltern und Besucher sich ebenfalls an diesen Grundsatz halten und sprechen die Personen gezielt an, wenn wir ein nicht gewünschtes Verhalten beobachten.
- Wir achten darauf, dass die Kinder nicht unbekleidet im Außengelände spielen und sich im Haus umziehen.
- Kinder werden nicht am Zaun der Einrichtung angesprochen, falls doch, achten die Mitarbeiter auf die Gesprächsinhalte.

- Individuelle kulturelle Hintergründe werden von uns beachtet.
- Wir achten das Eigentum eines Kindes als dessen Eigentum.

Zulässigkeit von Geschenken

- Einzelnen Kindern machen wir keine Geschenke, die nicht auch alle anderen Kinder erhalten.
- Im Falle von Geschenken für Mitarbeiter gehen wir offen und transparent damit um.
- Geschenke innerhalb des Mitarbeiter-Teams sollen gleichwertig gehalten sein.
- Geschenke, an die eine Forderung geknüpft ist, nehmen wir nicht an.

Disziplinarmaßnahmen

- Bei Regelverstößen müssen die Folgen im direkten Kontext zum Fehlverhalten stehen.
- Fehlverhalten mache ich transparent. Nicht die Person, sondern das Verhalten steht im Fokus der Maßnahme.
- Grundsätzlich wenden wir keinerlei physische oder psychische Gewalt an und reagieren unverzüglich, wenn wir dies bei anderen beobachten.
- Bei Bedarf wenden wir die Vorgaben des Schutzkonzeptes und der Vorschriften im Rahmen des §8a SGB VIII an und schalten die vorgegebenen Personen ein.
- Die Wege des Beschwerdemanagements halten wir ein.

Verhalten bei Tagesaktionen/Übernachtungen

- Eins-zu-eins-Betreuungssituationen unterbleiben, sofern es möglich ist.
- Es wird kein Zwang zur Teilnahme ausgeübt.
- Jede Aktion muss von einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern begleitet werden.
- Absprachen werden eingehalten.
- Die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme muss sichergestellt sein. Das Diensthandy wird mitgenommen.

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.
Wenn ich in der Kirchengemeinde St. Margareta ein grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten oder einen Missbrauch wahrnehme, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handele ruhig und konfrontiere den Beschuldigten nicht mit meiner Vermutung! Ich beobachte das Kind/den Jugendlichen und kann es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies tue ich, ohne Druck auf das Kind/den Jugendlichen auszuüben.
Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/dem Jugendlichen nicht, dass ich über alles Anvertraute schweigen werde, da ich das Versprechen eventuell nicht halten kann.
Das beobachtete Verhalten/die beobachtete Situation protokolliere ich und hole mir ggf. Rat ein bei

- einer Kinderschutzfachkraft oder der Präventionsfachkraft

(Informationen zu den Ansprechpersonen sind auf der Homepage/auf den Aushängen der Kirchengemeinde zu finden.) oder einer anderen haupt- oder ehrenamtlichen Person, die eine Präventionsschulung besucht hat.

- Wenn ich anonym oder außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, finde ich Ansprechpersonen und Telefonnummern/Kontaktdaten auf den Aushängen in den Gebäuden der Kirchengemeinde sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde www.st-margareta.de.
- Das Ergebnis der Beratung werde ich ebenfalls protokollieren.

Bei begründetem Verdacht verhalte ich mich wie folgt:

Ich verpflichte mich, bei Verdacht von übergriffigem Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Margareta in Düsseldorf, eine der **beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln** zu informieren:

Diplom-Psychologin Hildegard Arz, Telefon 01520 1642234, hildegard.arz@erzbistum-koeln.de

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Dohmen, Telefon 01520 1642126, hans.dohmen@erzbistum-koeln.de

Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Telefon 01520 1642394, emil.naumann@erzbistum-koeln.de

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgerecht in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte vorab erkläre.

Die drei genannten Ansprechpersonen sind unabhängige Ansprechpersonen, die vom Erzbistum Köln beauftragt sind, eine erste fachliche Einschätzung vorzunehmen und dann ggf. die weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat – in Person des Interventionsbeauftragten – einzuleiten. Der genaue Verfahrensablauf ist auf der Internetseite der Präventionsstelle nachlesbar: https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html

7.5

Verhaltenskodex für die Mitarbeiter der Chorschule St. Margareta

Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex soll Grundlage unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in der Chorschule St. Margareta sein. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung – im Verbund mit anderen Maßnahmen – ist, dass sich bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat, deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert, und die von Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In unserer musikpädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander und schaffen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Beziehungsgestaltung zwischen den Chormitgliedern und den Mitarbeitern dient ausschließlich der Gesangsausbildung und dem gemeinsamen Singen im Chor.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Chorproben, Proben in kleineren Gruppen sowie Einzelstimmproben finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Es darf keine Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Minderjährigen geben.
- Übungen und Spiele werden so gestaltet, dass diese den Minderjährigen keine Angst machen und Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und nicht abfällig zu kommentieren.

- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen thematisiert werden.
- In einer Gruppe werden einzelne Kinder und Jugendliche nicht bevorzugt oder benachteiligt. Wenn im Einzelfall ein Kind oder ein Jugendlicher besonders gewürdigt wird, soll das nur in einem pädagogischen, auch für Außenstehende nachvollziehbaren Rahmen erfolgen.

Sprache und Wortwahl

Die Interaktion und Kommunikation in der Chorschule ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und ist den Bedürfnissen und dem Alter der anvertrauten Kinder und Jugendlichen angepasst.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Kinder und Jugendlichen werden grundsätzlich mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Kathi statt Katharina).
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen verwenden die Chorleiter sexualisierte Sprache oder machen derlei Anspielungen unter sich oder mit bzw. gegenüber den Kindern und Jugendlichen.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen.
- Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
- Es wird darauf geachtet, wie die Kinder und Jugendlichen untereinander kommunizieren, und versucht, die Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache, von Kraftausdrücken etc. im Rahmen der Möglichkeiten zu unterbinden.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen kommen beim Unterrichten in der Chorschule vor allem im Bereich der Stimmbildung vor. Sie sind nötig, um Fehlhaltungen aufzuzeigen, oder dienen der Demonstration von Stimm- und Atemtechniken. Annäherungen und Körperkontakte sind jedoch nur bei freier und erklärter Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen erlaubt. Der Wille (auch die Ablehnung) des Kindes oder Jugendlichen wird ausnahmslos respektiert.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel einzusetzen und nur zur Dauer und zum o. a. musikpädagogischen Zweck oder zwecks einer Versorgung, wie z. B. Erste Hilfe, Trost, Ermutigung (z. B. Schulterklopfen), erlaubt.
- Körperliche Nähe muss stets und zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Viel-

mehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Deshalb werden – abgesehen von einem spendierten Eis vor Ferienbeginn – keine Geschenke oder Belohnungen an die Kinder der Chorschule verteilt und grundsätzliche keine Geschenke der Kinder von den Chorleitern angenommen.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Disziplinierungsmaßnahmen der Mitarbeiter gegenüber den Kindern und Jugendlichen dürfen niemals ohne begründeten Anlass erfolgen. Sie müssen angemessen sein und dürfen die Kinder und Jugendlichen nie entwürdigen, herabwürdigen, bloßstellen oder einschüchtern. Sie sollen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen und nachvollziehbar sein. Die Maßnahmen müssen den Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise verständlich gemacht werden.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- In der Chorschule, insbesondere bei den Proben ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Beachtung der Intimsphäre, insbesondere auf Chorfahrten

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. In diesem Zusammenhang stellen in der Chorschule das Umkleiden im Rahmen der Aufführung eines Kindermusicals und Veranstaltungen mit Übernachtungen (z. B. Chorfahrten und Probewochenenden) eine besondere Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Privatsphäre der Heranwachsenden wird zu jeder Zeit geachtet.
- Besonders dort, wo Kinder und Jugendliche sich umkleiden (oder entblößen), achten wir darauf, dass ihnen ein geschützter Raum zur Verfügung steht. Für die Betreuung soll ihnen ggf. ein gleichgeschlechtlicher, erwachsener Helfer zur Seite stehen.
- Übernachtungen finden in geschlechtergetrennten Räumen statt. Leiter und Teilnehmer schlafen ebenfalls getrennt. Sollte es auf Fahrten zu Abweichungen von den oben genannten Regeln kommen, wird dies vorher mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.
- Sanitäranlagen und Umkleiden stehen grundsätzlich räumlich oder zeitlich für Geschlechtergruppen getrennt zur Verfügung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Im Bereich der Chorschule beschränkt sich der Einsatz von Medien auf die Bereitstellung von akustischem Material zur Einübung von Musikstücken, auf die Erstellung und die Ver-

öffentlichung von Fotos und Tonmaterial sowie auf die Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten über E-Mail und WhatsApp-Gruppen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Kommunikation über die sozialen Netzwerke hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Bei der Erstellung von Bild- und Tonmaterial wird auf die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen geachtet.
- Werden Fotos o. ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.
- Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den persönlichen Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Regeln des Datenschutzes umgegangen.

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.
Wenn ich in der Kirchengemeinde St. Margareta ein grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten oder einen Missbrauch wahrnehme, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handele ruhig und konfrontiere den Beschuldigten nicht mit meiner Vermutung! Ich beobachte das Kind/den Jugendlichen und kann es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies tue ich, ohne Druck auf das Kind/den Jugendlichen auszuüben.
Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/dem Jugendlichen nicht, dass ich über alles Anvertraute schweigen werde, da ich das Versprechen eventuell nicht halten kann.
Das beobachtete Verhalten/die beobachtete Situation protokolliere ich und hole mir ggf. Rat ein bei

- einer Kinderschutzfachkraft oder der Präventionsfachkraft (Informationen zu den Ansprechpersonen sind auf der Homepage/auf den Aushängen der Kirchengemeinde zu finden.) oder einer anderen haupt- oder ehrenamtlichen Person, die eine Präventionsschulung besucht hat.
- Wenn ich anonym oder außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, finde ich Ansprechpersonen und Telefonnummern/Kontaktdaten auf den Aushängen in den Gebäuden der Kirchengemeinde sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde www.st-margareta.de.
- Das Ergebnis der Beratung werde ich ebenfalls protokollieren.

Bei begründetem Verdacht verhalte ich mich wie folgt:

Ich verpflichte mich, bei Verdacht von übergriffigem Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde St. Margareta in Düsseldorf, eine der **beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln** zu informieren:

Diplom-Psychologin Hildegard Arz, Telefon 01520 1642234,
hildegard.arz@erzbistum-koeln.de

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Dohmen, Telefon 01520 1642126,
hans.dohmen@erzbistum-koeln.de

Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Telefon 01520 1642394,
emil.naumann@erzbistum-koeln.de

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgerecht in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte vorab erkläre.

Die drei genannten Ansprechpersonen sind unabhängige Ansprechpersonen, die vom Erzbistum Köln beauftragt sind, eine erste fachliche Einschätzung vorzunehmen und dann ggf. die weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat – in Person des Interventionsbeauftragten – einzuleiten. Der genaue Verfahrensablauf ist auf der Internetseite der Präventionsstelle nachlesbar: https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html

7.6

Verhaltenskodex Gerricusstift

Das Gerricusstift bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.
Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen.
Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Menschen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Menschen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner des Gerricusstiftes, des Erzbistums Köln, meines (Spitzen-)Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Menschen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Davon abweichende Ausnahmeregelungen müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Wir beachten daher folgende Verhaltensregeln:

- Die persönliche Anrede hat dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Bewohner haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und schutz- oder hilfebedürftigen Menschen sind zu unterlassen.
- Der Umgang mit den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen wird so gestaltet, dass Menschen keine Angst gemacht wird und Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen thematisiert werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d. h. der Wille der Bewohner oder Mitarbeiter ist ausnahmslos zu respektieren.

Wir beachten daher folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzlich wird vor körperlichen Berührungen nach dem Einverständnis gefragt.
- Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext entsprechend angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch den jeweiligen Bewohner oder Mitarbeiter zur Voraussetzung.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale

Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Wir beachten daher folgende Verhaltensregeln:

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und durch einen auf die Bedürfnisse, die individuelle Lage und die Verständnisfähigkeit des jeweiligen Bewohners oder Mitarbeiters angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Es werden weder Kosenamen noch sexistische Sprache, Fäkaliensprache, Zynismus oder Verniedlichungen verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Das Sprachniveau wird an das der Bewohner angepasst. Es wird auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache geachtet (z. B. einfache, leicht zu erfassende Sprache).

Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können. Der Schutz und die Förderung von selbstbestimmtem Leben ist zu gewährleisten.

Aus diesem Grund gilt:

- Jeder Bewohner hat das Anrecht auf selbstbestimmtes Leben. Im Rahmen dieser Selbstbestimmung entscheidet der Bewohner über seine eigenen Bedürfnisse und Wünsche.
- Das Anklopfen und Warten auf Antwort vor Betreten des Bewohnerzimmers ist selbstverständliches Handeln.
- Die Wünsche des Bewohners in privaten, intimen oder persönlichen Situationen werden berücksichtigt.

Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Der Schutz der Privat- und Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Spezielle Wohnformen, Pflegesituationen u. ä. sind in diesem Zusammenhang besondere Herausforderungen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss.

Wir beachten daher folgende Verhaltensregeln:

- Vor Beginn der Pflegehandlung fragen die Pflegekräfte, ob damit begonnen werden darf.
- In Wohn-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen findet eine besondere Achtsamkeit im Umgang mit den jeweiligen Bewohnern statt. Intime Situationen, wie z. B. bei der Intimpflege werden so gestaltet, dass sie respektvoll vonstattengehen und möglichst wenig das Schamempfinden des jeweiligen Bewohners berühren.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.
- Jeder Bewohner hat ein Anrecht auf Privat- und Intimsphäre. Diese ist ihm zu gewähren und darf von ihm im Sinne der Selbstbestimmung ausgelebt werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu fachli-

chen Maßnahmen, die dazu dienen, schutz- oder hilfebedürftige Menschen in unserer Einrichtung zu unterstützen. Vielmehr können exklusive Geschenke emotionale Abhängigkeit fördern.
Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Wir beachten daher folgende Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Bewohner, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt. Von Dauergeschenken oder unangemessenen Geschenken wird Abstand genommen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat fachlich sinnvoll und am Bewohner orientiert zu erfolgen.

Wir beachten daher folgende Verhaltensregeln:

- Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, neue Medien und soziale Netzwerke zu nutzen. Der Zugang dazu ist ggf. durch Begleitung, Unterstützung oder Aufklärung von Gefahren zu gewährleisten.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial bzw. Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Bewohner und Mitarbeiter dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen sollte vermieden werden.

Regeln des Zusammenlebens

Die Regeln des Zusammenlebens müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Bewohner oder Mitarbeiter nicht überschritten werden.

Aus diesem Grund gilt:

- Die Regeln des Zusammenlebens orientieren sich an den Bedürfnissen und individuellen Situationen der Bewohner oder Mitarbeiter.
- Bei notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Regeln des Zusammenlebens ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Fachliche und pflegerische Normen sowie das geltende Recht sind zu beachten.

Selbstauskunftserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

7.7

Übersicht zu Präventionsschulungen und Vertiefungsveranstaltungen

Präventionsschulungen
Gem. § 9 PrävO

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Minderjährigen haben, werden im Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ fortgebildet.

Die Schulung sollte innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Die Präventionsschulung ist inzwischen in einigen Ausbildungen integriert.

Wir unterscheiden drei Schulungstypen:
Präventionsschulung **Basis** (Halbtagesveranstaltung; 4 UStd. à 45 Min.) für Personen in Einrichtungen und Diensten, die nur sporadisch Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, z. B. Hausmeister, Reinigungskräfte, Gärtner, Mitarbeiter im Pfarramtssekretariat, hauswirtschaftliches Personal, Chorleiter, Kirchenmusiker, Vertretungsmusiker, Büchereimitarbeiter.

Präventionsschulung **Basis Plus** (Tagesveranstaltung; 8 UStd.) für Personen, die über einen längeren Zeitraum regelmäßig

Vertiefungsveranstaltungen
Gem. Ausführungsbestimmung zu § 9 PrävO

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ wird alle fünf Jahre aufgefrischt bzw. vertieft.

In der sehr vielfältigen Trägerlandschaft im Erzbistum Köln sind die Träger, Einrichtungen und Dienste mit unterschiedlichen Fragestellungen im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige konfrontiert. Deshalb haben die Präventionsbeauftragten der NRW-Diözesen eine Liste mit Themen veröffentlicht, die als Vertiefungsveranstaltungen akzeptiert werden.

Alternativ zu den Fortbildungs-Themen können auch die Themen der Präventionsschulung wiederholt werden bzw. einzelne Themen dieser Schulung vertieft werden, z. B. angemessenes Nähe- und Distanzverhalten, Kultur der Achtsamkeit.

Für die Vertiefungsseminare bestehen keine zeitlichen Vorgaben. Sie sollten jedoch mindestens 4 UStd. umfassen, um die Erarbeitung eines thematischen Schwerpunktes und Transferfragen für die praktische Umsetzung zu ermöglichen, damit die Fortbildung tatsächlich einen Mehrwert darstellt.

Präventionsschulungen Gem. § 9 PrävO	Vertiefungsveranstaltungen Gem. Ausführungsbestimmung zu § 9 PrävO
Kontakt zu Kindern haben oder die Veranstaltungen mit Übernachtung durchführen, z. B. Mitarbeiter, Kinder- bzw. Jugendchorleiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienst-Leistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche mit Kinder- und Jugendkontakt (Jugendleiter in gemeindlichen und verbandlichen Strukturen). Präventionsschulung **Intensiv** (Zweitagesveranstaltung; 16 UStd.) für Personen in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Einrichtungsleiter, Mitglieder in Pastoralteams (leitende Pfarrer, Priester, Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten), Verwaltungsleitungen. Außerdem: Mündliche Unterweisung für Personen, die nur äußerst selten bzw. einmalig Kontakt zu Minderjährigen haben, z. B. Eltern, die eine Gruppe Sternsinger begleiten oder Kinderschminken beim Pfarrfest anbieten.	
Pädagogische Mitarbeiter in Kitas werden ausschließlich über den Diözesan Caritasverband (DiCV) im Erzbistum Köln geschult! Ansprechpartner: Markus Linden-Lützenkirchen, Telefon 0221 2010 275	Die Vertiefungsveranstaltung muss nicht zwangsläufig über den DiCV erfolgen. Dieser bietet in seinem Jahresprogramm jedoch eine Fülle an Fortbildungen an, die als Vertiefungsveranstaltung anerkannt sind.

Präventionsschulungen Gem. § 9 PrävO	Vertiefungsveranstaltungen Gem. Ausführungsbestimmung zu § 9 PrävO
Die Durchführung von Präventionsschulungen für die pastoralen Dienste (Geistliche, Pastoral- und Gemeindereferenten) erfolgt ausschließlich durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal! Ansprechpartner: Paul Kohlmaier, Telefon 0221 1642 1944 Irmgard Conin, Telefon 0221 1642 1514	Pastorale Dienste erhalten ihre Vertiefung ausschließlich durch Angebote der Hauptabteilung Seelsorge-Personal!
Die Durchführung von Präventionsschulungen für Mitarbeitende der Erzbischöflichen Schulen erfolgt ausschließlich durch die Hauptabteilung Schule/Hochschule.	Mitarbeitende der Erzbischöflichen Schulen erhalten ihre Vertiefung ausschließlich durch Angebote der Hauptabteilung Schule/Hochschule.
Die Kosten für die Präventions-Schulungen werden vom Träger der Einrichtung übernommen.	Die Kosten für die Vertiefungsveranstaltungen werden vom Träger der Einrichtung übernommen.

Manuela Röttgen
Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln
Köln, April 2018

7.8

Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutz.

Tätigkeit / Angebot / Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1. Leiter von Gruppen oder Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei tägl. Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentl. Treffen mind. 6 Wochen	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht. **Zum Beispiel Gruppenleitung**	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontakts unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen in Anwesenheit einer leitenden Person. **Zum Beispiel Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktionen**	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit **Zum Beispiel bei Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht einer leitenden Person**	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchie struktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

7.9

Aushang der Notfall- und Beschwerdenummern/Kontaktpersonen

In allen Gebäuden, in denen (Betreuungs-)Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Aktivitäten der Kirchengemeinde St. Margareta stattfinden, weisen Aushänge auf entsprechende Ansprechpartner/Telefonnummern hin. Die Aushänge sind auf die jeweiligen Gruppen abgestimmt und beinhalten zusätzlich folgende Anlaufstellen/Hilfeangebote:

Telefonseelsorge: 0800 111 0111 oder 0800 111 0222

Nummer gegen Kummer: 116 111

Hilfeportal mit vielen regionalen Hilfsangeboten:
www.hilfeportal-missbrauch.de

Ansprechpersonen der Kirchengemeinde St. Margareta:

Katharina Hiester
Präventionsfachkraft
katharina.hiester@web.de

Msgr. Oliver Boss
Leitender Pfarrer
boss@st-margareta.de

Sabine Willems
Verwaltungsleiterin
willems@st-margareta.de

Telefonischer Kontakt zu den Ansprechpersonen: Pastoralbüro St. Margareta, Telefon 0211 289330

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/beratung_hilfe/

Hildegard Arz
Diplom-Psychologin

Telefon 01520 1642 234
hildegard.arz@erzbistum-koeln.de

Dr. rer. med. Emil G. Naumann
Diplom-Psychologe
Diplom-Pädagoge

Telefon 01520 1642 394
emil.naumann@erzbistum-koeln.de

Hans-Jürgen Dohmen
Rechtsanwalt

Telefon 01520 1642 126
hans.dohmen@erzbistum-koeln.de

Katholische Kirchengemeinde St. Margareta | Gerricusstraße 9 | 40625 Düsseldorf | www.st-margareta.de